

Landschaftsgesetz über die Volksschule

In der Landschaftsabstimmung
vom 10. Juni 2001 angenommen

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000¹ und auf Art. 12 Abs. 1 lit. b der Verfassung für die Landschaft Davos vom 30. März 1919².

Präambel

Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert in Verbindung mit den Eltern die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte und das Wissen der Kinder und bemüht sich, ihr Verständnis für Mitmenschen und Umwelt zu wecken und sie nach christlichen Grundsätzen zu selbständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schule und
Kindergarten Die Gemeinde führt:
a) Kindergarten;
b) Primarschule;
c) Oberstufe.

Die Landschaft Davos führt in den Fraktionen die bestehenden Kindergärten und Schulen, sofern dies mit dem übergeordneten Recht und den Lehrplänen vereinbar bleibt.

Art. 2

Gleichstellung
der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Schulpflicht Die Schulpflicht, die Schulzeit, die Einschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts³.

¹ BR 421.000

² DRB 10

³ BR 421.000

Art. 4

Schulzeit Die Termine für das Schuljahr, die Ferien und die wöchentliche Schulzeit bestimmt der Schulrat in Absprache mit den Schulleitungen und in Koordination mit den übrigen Schulen in Davos.

Art. 5

Absenzen Die Eltern haben der Lehrkraft Abwesenheitsgründe möglichst rasch mitzuteilen, bei unvorhergesehener Abwesenheit umgehend.

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall des Schülers, von Familienangehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
- b) Tod eines Familienangehörigen, nahen Verwandten oder einer nahen Bezugsperson;
- c) Lawinengefahr oder ungangbare Wege.

Die Schulleitungen können die Beibringung eines Arztzeugnisses verlangen.

Muss aus einem anderen sowie voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so hat der Schüler im Voraus die nötige Erlaubnis einzuholen. Andernfalls wird die Absenz geahndet. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat endgültig.

Art. 6

Urlaub Gesuche um Urlaub sind möglichst frühzeitig und mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Urlaube richtet sich nach dem vom Schulrat erlassenen Reglement¹.

Art. 7

Schüler Die Schüler haben sich in der Schule, auf dem Schulweg und in der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Art. 8

Eltern/
Erziehungs-
berechtigte Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit der Lehrkraft Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Die Eltern orientieren die Lehrkraft über dauernde oder zeitlich begrenzte gesundheitliche Einschränkungen oder spezielle Umstände, auf die Rücksicht genommen werden muss.

Die Eltern unterstützen ihre Kinder nach Kräften in ihrer geistigen und seelischen Entwicklung auch innerhalb des Schulbetriebes. Zur Erreichung dieses Zieles nehmen sie Anteil am Schulleben und unterstützen die Lehrkräfte in ihrer Arbeit.

¹ DRB 81.11

II. Die Schulbehörden

Art. 9

Schulbehörden Schulbehörden sind der Kleine Landrat und der Schulrat.

Art. 10

Kleiner Landrat Der Kleine Landrat führt das Rechnungswesen der öffentlichen Schulen und legt
a) Kompetenzen in Zusammenarbeit mit dem Schulrat das administrative Verfahren fest. Er entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

Er wählt den Schularzt und den Schulzahnarzt und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.

Art. 11

b) Schulliegenschaften Dem Kleinen Landrat obliegt der Bau und der Unterhalt der Schulliegenschaften.

Er entscheidet über die Gesuche zur wiederholten oder dauernden Benützung von Schullokalitäten und -einrichtungen zu anderen als zu Schulzwecken¹.

Der Schulrat entscheidet über die räumlichen Bedürfnisse der Schulliegenschaften und stellt dem Kleinen Landrat die entsprechenden Anträge.

Art. 12

Schulrat Das für die Schulen zuständige Mitglied des Kleinen Landrates als Präsident und
a) Wahl sechs weitere Mitglieder bilden den Schulrat. Die sechs weiteren Mitglieder des Schulrates werden vom Volk gewählt.

Die Mitglieder des Grossen Landrates können nicht gleichzeitig Mitglied des Schulrates sein. Die Amtsdauer des Schulrates entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

Die Mitglieder des Schulrates erhalten für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde eine Entschädigung gemäss vom Grossen Landrat erlassenen Reglement, wobei die Entschädigungsregelungen für andere Behörden der Landschaft Davos zu berücksichtigen sind.

Art. 13

b) Organisation Dem Schulrat steht der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Schulrat selbst.

Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

¹ DRB 63.1

Ein Vertreter aller Schulleitungen nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

Ein Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Er wird auf Amtsdauer durch die gesamte Lehrerschaft gewählt.

Art. 14

- c) Beschluss-
fähigkeit
- Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat Stichtentscheid.

Art. 15

- d) Pflichten und
Kompetenzen
- Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule, und er sorgt für die Umsetzung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und der Lehrkräfte;
- b) die Anstellung von Stellvertretern ab drei Monaten, Mitarbeitern der Schulverwaltung, der Schulhausabwarte und von Hilfskräften sowie der Erlass der notwendigen Pflichtenhefte;
- c) die Visitation der Lehrkräfte;
- d) die Beurlaubung von Lehrkräften ab mehr als fünf Tagen;
- e) die Behandlung von Beschwerden gegen Lehrkräfte und gegen die Schulleitungen;
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern in geeigneter Form;
- g) die Einteilung und Zuweisung der Schüler zu den Schulhäusern;
- h) die Zuteilung von Schülern in die Kleinklassen;
- i) die Antragstellung an das zuständige Amt auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung zu Fördergruppen bzw. auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen;
- j) die Organisation des Schülertransportes;
- k) die Organisation von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
- l) die Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kantona-
ler Strafprozessordnung¹ sowie die Bestrafung von Schulversäumnissen;
- m) die Genehmigung der Stundenpläne auf Vorschlag der Lehrerschaft;
- n) die Genehmigung von Schulprojekten;

¹ StPO, BR 350.000; Art. 207

- o) die Verabschiedung des jährlichen Budgets zuhanden der zuständigen politischen Organe;
- p) die Verwendung der im Budget für das Schulwesen gesprochenen Mittel;
- q) der Erlass weiterer Verordnungen.

Soweit nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, kann der Schulrat seine Kompetenzen gemäss lit. p teilweise auf die Schulleitungen übertragen.

Art. 16

e) Schulrats-
präsident

Dem Schulratspräsidenten obliegen insbesondere:

- a) die Vertretung des Schulrates nach aussen;
- b) die Organisation der Schulverwaltung;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte des Schulrates und die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- d) in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, Erlass der erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung;
- e) bei Disziplinarfällen der Lehrkräfte die Führung der Untersuchung;
- f) die Durchführung der Untersuchung bei Straf- und Disziplinarfällen der Schüler und bei leichten Straffällen deren Erledigung.

III. Schulleitungen¹

Art. 17

Schulleitung

Der Schulrat wählt die Schulleiter und ihre Stellvertreter, welche die Schulleitungen bilden. Die Mitglieder der Schulleitungen sind Lehrkräfte mit Teilpensen. Die Lehrerschaft kann Wahlvorschläge einreichen.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigungen der Schulleitungen werden vom Schulrat festgelegt. Er erlässt für die Schulleitungen ein Pflichtenheft.

Art. 18

Pflichten und
Kompetenzen

Die Schulleitungen sind für den Vollzug der Beschlüsse des Schulrates und für die operative Leitung ihrer Schuleinheit zuständig.

Den Schulleitungen obliegen insbesondere:

- a) Leitung und Organisation der Volksschulen der Landschaft Davos gemäss den vom Schulrat erlassenen Pflichtenheften;

¹ Art. 17 und 18 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 3. November 2003 auf den 1. November 2003 in Kraft gesetzt

- b) Verantwortung für den ganzen Schulbetrieb, gemäss den Vorschriften und Beschlüssen des Schulrates;
- c) die Entwicklung der Schulqualität in ihrer Schuleinheit;
- d) Anstellung von Stellvertretern bis zu einer Dauer von 3 Monaten;
- e) Beurlaubung von Lehrkräften bis zu 5 Tagen;
- f) Beurlaubung der Schüler gemäss Reglement;
- g) Vorbereitung der Anstellung von Lehrkräften und Schulhausabwarten.

IV. Die Lehrkräfte

Art. 19

Anstellung Die Lehrkräfte sind Gemeindeangestellte. Sie werden vom Schulrat angestellt. Das Anstellungsverhältnis der Lehrkräfte richtet sich nach den einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Die Auflösung richtet sich nach dem kantonalen Recht.¹

Art. 20

Doppelbesetzung von Lehrstellen Doppelbesetzungen (Jobsharing) einer Lehrerstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

Art. 21

Nebenbeschäftigung Ständige Nebenbeschäftigungen, insbesondere zu Erwerbszwecken, bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Sie wird nur erteilt, wenn die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten gewährleistet ist.

Art. 22

Pflichten Die Lehrkräfte haben die Obliegenheiten ihres Amtes sorgfältig zu erfüllen. Sie haben den Weisungen der Schulbehörden und der Schulleitung nachzukommen.

V. Rechtsmittel

Art. 23

Beschwerden Beschwerden gegen Lehrkräfte und gegen die Schulleitung sind schriftlich an den Schulrat zu richten.

Art. 24

Weiterzug
a) Entscheide der Lehrer und Schulleiter Gegen Entscheide der Lehrer und Schulleiter in Schulsachen kann innert 14 Tagen beim Schulrat Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion und Nichtpromotion sind innert 14 Tagen beim Schulinspektor zu erheben und von ihm nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden².

¹ Schulgesetz; BR 421.000; Art. 34 Abs. 3

² Schulgesetz; BR 421.000; Art. 23

Art. 25

- b) Entscheide des Schulratspräsidenten Gegen Verfügungen des Schulratspräsidenten ist innert 14 Tagen die Beschwerde an den Schulrat zulässig.

Art. 26

- c) Entscheide des Schulrates Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das zuständige kantonale Departement weiterziehen, sofern kantonale Gesetze nichts Gegenteiliges bestimmen.

Art. 27

- d) Straffälle Der Schulrat ist gerichtliche Instanz für sämtliche Schüler und Schülerinnen, d.h. alle Kinder in der Landschaft Davos zwischen dem 7. und 15. Altersjahr in Bezug auf Straffälle gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch¹.

Art. 28

- e) Rechtsmittel Entscheide des Schulrates in nicht schulischen Angelegenheiten können direkt an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden, in Straffällen gemäss Art. 27 dieses Gesetzes an das zuständige Jugendgericht².

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29

- Aufhebung bisherigen Rechts Es werden folgende Erlasse bzw. Bestimmungen aufgehoben:
- a) Das Schulgesetz der Landschaft Davos vom 5. Dezember 1976³;
 - b) Art. 16 bis 19 des Besoldungsgesetzes für die Landschaft Davos vom 24. August 1969⁴, wobei Art. 19 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen ist;
 - c) Art. 34 Abs. 1 lit. c des Steuergesetzes der Landschaft Davos vom 25. Juni 1989⁵.

Art. 30

- Genehmigung Dieses Landschaftsgesetz bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons Graubünden⁶.

¹ SR 311.0

² Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO), BR 350.000; Art. 213

³ Vgl. DRB 81.01

⁴ DRB 10.5

⁵ DRB 20

⁶ Schulgesetz, BR 421.000; Art. 50; vom Departement mit Beschluss vom 7. August 2001 genehmigt

Art. 31

Übergangsregelung Art. 1 lit. a und Art. 29 lit. c dieses Gesetzes treten erst am 1. September 2004 in Kraft. Bis zu diesem Datum gilt auch Art. 8 des Schulgesetzes der Landschaft Davos Gemeinde vom 5. Dezember 1976¹ über die Aufgabenverteilung und Finanzierung der Kindergärten.

Art. 32

Inkrafttreten Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten². Er kann einzelne Bestimmungen auch zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Die Wahl des Schulrates für die Amtsdauer 2001 – 2004 findet bereits nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei einer Annahme desselben durch das Volk statt.

¹ DRB 81.01

² Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 21. August 2001 auf den 21. August 2001 in Kraft gesetzt, Art. 17 und 18 ausgenommen, vgl. dortige Fussnote